

Vertragsbestandteil K 024.03

Besondere Bedingung wegen Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Der Versicherungsnehmer hat angezeigt, dass das versicherte Fahrzeug nicht den Vorschriften der StVZO entspricht.

Auf eine Gefahrenerhöhung im Sinne von § 23 VVG und die damit verbundene Leistungsfreiheit gem. § 26 Abs. 1 VVG wird sich der Versicherer wegen der angezeigten Abweichungen nicht berufen, sofern

1. für diese Abweichungen eine behördliche Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 70 StVZO erteilt wurde und diese Genehmigung im Zeitpunkt des Schadenereignisses noch wirksam war
2. die behördlicherseits erteilten Auflagen und Bedingungen zum Zeitpunkt des Schadens erfüllt waren.